

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 02.09.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/1051

Berichterstatterin: Abg. Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 01331 für erledigt zu erklären.

Christina Bührmann
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

**Gesetz
zur Fusion der Universität Lüneburg
und der Fachhochschule Nordostniedersachsen**

Artikel 1

Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg
und der Fachhochschule Nordostniedersachsen
in Trägerschaft der Stiftung Universität Lüneburg

§ 1

Fusion der Körperschaften; Studiengänge;
Eigentumsübergang und Übergang
von Rechten und Pflichten

(1) ¹Die Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu einer von der mit Verordnung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) errichteten Stiftung Universität Lüneburg getragenen Körperschaft Universität Lüneburg zusammengeschlossen. ²Der Sitz der Hochschule ist Lüneburg. ³Die Mitglieder und Angehörigen der bisherigen Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Mitglieder und Angehörige der von der Stiftung Universität Lüneburg getragenen Universität Lüneburg.

(2) ¹Die im Wintersemester 2004/2005 bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge und die Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen, die ab dem 1. Januar 2005 von der Universität Lüneburg fortgeführt werden, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Wintersemester 2006/2007 auf der Grundlage

**Gesetz
zur Fusion der Universität Lüneburg
und der Fachhochschule Nordostniedersachsen
und zur Änderung des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg
und der Fachhochschule Nordostniedersachsen
und über die Änderung der Stiftung
Universität Lüneburg

§ 1

Fusion der Körperschaften _____

(1) ¹Die Körperschaft__ Universität Lüneburg und **die am 31. Dezember 2004** den Standorten Lüneburg und Suderburg **zuzuordnenden Teile der Körperschaft** Fachhochschule Nordostniedersachsen _____ **bilden** mit Wirkung vom 1. Januar 2005 **die** von der mit Verordnung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) errichteten Stiftung Universität Lüneburg getragene Körperschaft Universität Lüneburg _____. ²Der Sitz der Hochschule ist Lüneburg. ³_____.

(1/1) ¹Die nach Absatz 1 gebildete Universität Lüneburg nimmt die ihr nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) als Hochschule ____ obliegenden Aufgaben wahr. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Förderung der angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere durch die alle Fächer einheitlich umfassende Entwicklung und Durchführung von Bachelor- oder Masterstudiengängen, sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(2) ¹_____. ²Die Aufgaben _____, **die** die Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg **wahrgenommen hat**, werden **ab dem** 1. Januar 2005 ____ von der **Universität Lüneburg** _____ wahrgenommen _____.

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

einer Zielvereinbarung oder einer Verordnung nach Artikel 10 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S.446) geschlossen.²Die Aufgaben der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg, insbesondere die auslaufende Durchführung der bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge, der Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen und die Beendigung laufender Promotions- und Habilitationsverfahren, werden vom 1. Januar 2005 an von der nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Körperschaft wahrgenommen.³Den in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Sommersemesters 2010 fortzuführen.

(2/1) Die am 31. Dezember 2004 vorhandenen Mitglieder und Angehörigen der ____ Universität Lüneburg und die zu diesem Zeitpunkt den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Nordostniedersachsen ____ sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Mitglieder und Angehörige der _____ Universität Lüneburg _____.

(2/2) Die am 31. Dezember 2004 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die sich auf die Standorte Lüneburg und Suderburg beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung ab dem 1. Januar 2005 bis zu ihrer Neuregelung oder Aufhebung als solche der Universität Lüneburg fort.

(3) ¹Die Universität Lüneburg und die Fachhochschule Nordostniedersachsen mit ihren Standorten Lüneburg und Suderburg beginnen unverzüglich nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes mit der gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen, die mit dem Bachelor- oder Mastergrad abschließen.²Die Universität Lüneburg legt dazu dem Fachministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 30. September 2005, akkreditierungsfähige Studiengangsplanungen (§ 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG -) vor.

(3) **wird hier gestrichen** (jetzt § 1/2 Abs. 2)

(4) ¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gehen die in der **Anlage 1¹⁾** aufgeführten, von der Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten Grundstücke im Eigentum des Landes und die in der **Anlage 2¹⁾** aufgeführten dinglichen Rechte im Wege ei-

(4) **wird hier gestrichen** (jetzt § 1/1 Abs. 2)

¹⁾ Die Anlagen sind als Ergänzung zur Drucksache 15/1051 verteilt worden.

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

ner Zustiftung des Landes in das Grundstockvermögen auf die Stiftung Universität Lüneburg über. ²§ 63 NHG und Artikel 1 § 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768) gelten entsprechend. ³Ferner gehen das Eigentum an den von der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und das Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg auf die Stiftung Universität Lüneburg über. ⁴Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg gegenüber dem Land oder Dritten gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Stiftung über.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erstrecken sich die der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) zukommenden Rechte und Pflichten auch auf die mit der Universität Lüneburg zusammengeschlossenen Teile der bis zum 31. Dezember 2004 existierenden Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg, soweit sich aus dem Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen nichts Abweichendes ergibt.

(5) *wird hier gestrichen* (jetzt § 1/1 Abs. 1)

(5/1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die nach Absatz 1 gebildete Universität Lüneburg ab dem 1. Januar 2005 Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Nordostniedersachsen.

**§ 1/1
Änderung
der Stiftung Universität Lüneburg**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erstrecken sich die Rechte und Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, dem Gesetz **betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768)** und der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ (**StiftVO-ULG**) vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) _____ auf die **gesamte nach § 1 Abs. 1 gebildete Körperschaft** _____ Universität Lüneburg _____, soweit

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

sich aus dem Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen **und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes** nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gehen **das** Eigentum des Landes **an den** in der **Anlage 1** aufgeführten, von der Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten Grundstücken und die in der **Anlage 2** aufgeführten dinglichen Rechte _____ auf die Stiftung Universität Lüneburg über; **die Grundstücke erhöhen** das Grundstockvermögen **der Stiftung.** ²§ 63 NHG und _____ § 9 des Gesetzes **betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen** _____ vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768) gelten entsprechend. ³Ferner gehen **das am 31. Dezember 2004 bestehende** Eigentum **des Landes** an den von der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und **das am 31. Dezember 2004 bestehende** Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, **soweit es** den Standorten Lüneburg und Suderburg **zuzuordnen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2005** auf die Stiftung Universität Lüneburg über. ⁴Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Fachhochschule Nordostniedersachsen _____ gegenüber dem Land oder Dritten gehen, **soweit sie** den Standorten Lüneburg und Suderburg **zuzuordnen sind,** mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Stiftung über. ⁵**Im Übrigen gilt für das Stiftungsvermögen § 3 Abs. 5 und 6 StiftVO-ULG** in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) entsprechend.

(3) Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie die Beschäftigungssicherung der Personen, die am 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig sind, gilt § 4 StiftVO-ULG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) entsprechend.

(4) ¹Die an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätigen Beamtinnen und Beamten setzen ihr Beamtenverhältnis mit den bestehenden Rechten und Pflichten mit der Stiftung Universität Lüneburg fort. ²Für die Beamtenverhältnisse und die Beamtenversorgung der Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersach-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

sen tätig sind, gilt § 5 StiftVO-ULG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) entsprechend.

§ 1/2 Studiengänge

(1) ¹Die im Wintersemester 2004/2005 bei der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg eingerichteten Diplom- und Magisterstudiengänge und ____ Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen _____ werden **ab dem 1. Januar 2005 zunächst von der Universität Lüneburg fortgeführt** und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum **Beginn des Wintersemesters 2006/2007** auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder, **falls diese nicht rechtzeitig zustande kommt, durch eine__ Verordnung ____ des Fachministeriums geschlossen; vor Erlass einer solchen Verordnung sind die Universität Lüneburg, die Stiftung Universität Lüneburg und die Landeshochschulkonferenz zu hören.** ²Den in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Sommersemesters 2011 fortzuführen.

(2) ¹Die Universität Lüneburg und die Fachhochschule Nordostniedersachsen _____ beginnen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen, die mit **einem** Bachelor- oder Mastergrad abschließen. ²Die Universität Lüneburg legt dazu dem Fachministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum **31. Dezember 2005**, akkreditierungsfähige Studiengangsplanungen (§ 6 Abs. 2 _____ NHG _____) vor.

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) ¹Die Stiftung Universität Lüneburg tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg tätig sind oder ausgebildet werden. ²Die Stiftung Universität Lüneburg ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. ³Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Beschäftigten, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 2 oder nach § 1 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nie-

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse *wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 3)*

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

dersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungs-hochschulen“ vom 22. Oktober 2002, Bek. d. MWK vom 12. November 2002 (Nds. MBl. S. 975) geltend machen; die Stiftung Universität Lüneburg übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus und zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für diese Beschäftigten. ⁴Die Stiftung Universität Lüneburg hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten jeweils in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) ¹Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung der bei der Stiftung Universität Lüneburg erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe und der Beschäftigungszeit wieder vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes oder der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. ²Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung Universität Lüneburg ihrer Verpflichtung nach § 58 Abs. 4 NHG, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, dauerhaft nicht nachkommt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ entsprechend für die nach Absatz 1 Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 2/1 Hochschulzugang

¹Zum Studium in einem der nach § 1/2 Abs. 2 bei der Universität Lüneburg einzurichtenden Studiengänge ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG _____ verfügt, die den durch Ordnung der Universität allgemein festgestellten Anforderungen des jeweiligen Studiengangs auf der Grundlage seiner Akkreditierung entspricht. ²Die Ordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

§ 3
Beamtenverhältnisse

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten, die an der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg tätig sind, setzen ihr Beamtenverhältnis mit den bestehenden Rechten und Pflichten mit der Stiftung Universität Lüneburg fort. ²Die Stiftung Universität Lüneburg verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.

(2) ¹Die Stiftung Universität Lüneburg wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Professorinnen und Professoren im Sinne des Absatzes 1 auf Antrag Ämter von Universitätsprofessorinnen und -professoren zu übertragen, wenn sie in gestuften Studiengängen lehren, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen und die Eignung der Professorin oder des Professors in einem berufungsähnlichen Verfahren festgestellt wird. ²Das Nähere zu weiteren dienstpostenbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Stiftung durch Satzung, die der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ entsprechend für die nach Absatz 1 Satz 1 übernommenen Beamtinnen und Beamten.

§ 4
Hochschulzugang, Lehrverpflichtung

(1) ¹§ 18 NHG gilt mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Hochschulzugangsberechtigung den durch Ordnung der Universität allgemein festgestellten Anforderungen des jeweiligen Studiengangs auf der Grundlage seiner Akkreditierung entspricht. ²Die Ordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

§ 3
Verwendung der übernommenen
Professorinnen und Professoren

(1) **wird hier gestrichen** (jetzt § 1/1 Abs. 4)

(2) ^{0/1}**Art und Umfang der Dienstaufgaben der nach § 1/1 Abs. 4 übernommenen Professorinnen und Professoren dürfen denen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nur angeglichen werden, wenn im Einzelfall die von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung dies rechtfertigen. ¹Ist dies der Fall und sind ihre Dienstaufgaben entsprechend angeglichen worden, so sind ihnen auf Antrag Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu übertragen. ^{1/1}Ob die Voraussetzungen des Satzes 0/1 vorliegen, stellt das Präsidium der Universität Lüneburg _____ im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat _____ auf Grundlage einer externen Evaluation unter Beteiligung einer Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG verbindlich fest. ²Das Nähere zu weiteren dienstpostenbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Stiftung durch Satzung, die der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.**

(3) **wird hier gestrichen** (jetzt § 1/1 Abs. 4)

§ 4
____ Lehrverpflichtung

(1) **wird hier gestrichen** (jetzt § 2/1)

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

(2) ¹In einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 NHG wird geregelt, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen durch das Präsidium im Einzelfall für eine bestimmte Zeit festgelegt werden kann. ²Die Festlegung der Lehrverpflichtung im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage einer Richtlinie, die das Präsidium nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums erlässt. ³Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung sind insbesondere die Höhe der Ausbildungskapazität, der sich aus den Lehrinhalten ergebende Betreuungsaufwand, die Aufgaben in Forschung und Transfer sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung zu berücksichtigen.

(2) ¹**Das Fachministerium bestimmt** in einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 NHG _____, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen _____ festgelegt werden kann. ²**Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und** mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums **eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.**

(3) ¹**Das Präsidium legt die Lehrverpflichtung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Lehrpersonen fest.** ²**Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie.** ³**Der Senat und der Stiftungsrat können zu der Anwendung der Richtlinie Stellung nehmen.** ⁴**Das Präsidium hat eine solche Stellungnahme bei seinen weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen.**

(4) Für die bis zum 31. Dezember 2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätigen Lehrpersonen gelten bis zum Inkraft-Treten einer Verordnung nach Absatz 2 die für Lehrpersonen an Fachhochschulen geltenden Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18, 91) fort.

§ 4/1

Studierendenschaften

(1) Die am 31. Dezember 2004 bestehende__ Studierendenschaft__ der Universität Lüneburg und **die zu diesem Zeitpunkt** den Standorten Lüneburg und Suderburg **zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft** der Fachhochschule Nordostniedersachsen _____ bilden ab dem 1. Januar 2005 **die** _____ Studierendenschaft **der Universität Lüneburg.**

(2) **Das** am 31. Dezember 2004 **vorhandene** Vermögen **der** Studierendenschaft__ der Universität Lüneburg und **der zu diesem Zeitpunkt vorhandene und** den Standorten Lüneburg und Suderburg **zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft** der Fachhochschule Nordostniedersachsen _____ bilden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

§ 5
Experimentierklausel

¹Die Universität Lüneburg kann durch Grundordnung allgemeine organisatorische Vorgaben für die Untergliederung ihrer Fakultäten treffen und hierbei auch von § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG abweichen. ²Sie kann ferner abweichend von § 44 Abs. 1 NHG Zuständigkeiten des Fakultätsrats durch Grundordnung einer Untergliederung der Fakultät zuweisen.

§ 6
Sonderregelungen für den Standort Buxtehude

(1) ¹Die von der Fachhochschule Nordostniedersachsen am Standort Buxtehude betriebenen Studiengänge werden mit Ablauf des Sommersemesters 2004 geschlossen; eine Einschreibung in diese Studiengänge ist nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschlossen. ²Den in den Studiengängen nach Satz 1 immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Wintersemesters 2008/2009 fortzuführen. ³Die Betreuung der Studierenden nach Satz 2 sowie die Organisationseinheit des Standortes Buxtehude werden vom 1. Januar 2005 an auf die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen übertragen. ⁴Die Mitglieder und Angehörigen der bisherigen Fachhochschule Nordostniedersachsen an dem Standort Buxtehude sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen. ⁵Aus dem Körperschaftsvermögen und dem Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen werden die Teile, die dem Standort Buxtehude zugerechnet werden können und nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 den entsprechenden Vermögen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen hinzugefügt.

§ 5
Untergliederungen der Fakultäten

unverändert

§ 6
Sonderregelungen für den Standort Buxtehude

(0/1) Die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnenden Teile der Körperschaft Fachhochschule Nordostniedersachsen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen eingegliedert.

(0/2) Die Aufgaben, die die Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 am Standort Buxtehude wahrgenommen hat, werden ab dem 1. Januar 2005 von der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen wahrgenommen.

(0/3) Die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Nordostniedersachsen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.

(0/4) Die am 31. Dezember 2004 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die sich auf den Standort Buxtehude beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung ab dem 1. Januar 2005 als solche der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen fort.

(0/5) Aus dem Körperschaftsvermögen und dem Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen werden die Teile, die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzurechnen sind und nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 den entsprechenden Vermögen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen hinzugefügt.

(0/6) Die der Fachhochschule Nordostniedersachsen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften, bewegli-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

chen Vermögensgegenstände, Forderungen, Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Standort Buxtehude zuzurechnen sind, werden, soweit sie nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen zur Bewirtschaftung übertragen.

(1) ¹_____. ²**Den in den** von der Fachhochschule Nordostniedersachsen am Standort Buxtehude betriebenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Wintersemesters 2008/2009 fortzuführen.

(1/1) Der am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnende Teil der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in die Studierendenschaft der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen eingegliedert.

(2) Einer in Folge der Schließung des Standorts Buxtehude sich gründenden privaten Fachhochschule kann abweichend von § 66 Abs. 3 NHG unmittelbar ab Betriebsaufnahme eine Zuwendung in den ersten fünf Jahren in Höhe von bis zu 49 %, danach in Höhe von bis zu 40 % der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt werden.

(2) Einer infolge der Schließung des Standorts Buxtehude sich gründenden privaten Fachhochschule kann abweichend von § 66 Abs. 3 NHG unmittelbar ab Betriebsaufnahme eine Zuwendung in den ersten fünf Jahren in Höhe von bis zu 49 **vom Hundert**, danach in Höhe von bis zu 40 **vom Hundert** der **notwendigen** Kosten gewährt werden.

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

§ 1
Stiftungsrat

(1) ¹Ab dem 1. Januar 2005 besteht der Stiftungsrat für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2006 aus

1. den am 31. Dezember 2004 im Amt befindlichen Mitgliedern des Stiftungsrats der Universität Lüneburg,
2. den am 31. Dezember 2004 im Amt befindlichen vom Senat bestellten Mitgliedern des Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen,
3. einem weiteren, vom Fachministerium auf Vorschlag des Senats der Fachhochschule Nordostniedersachsen bestellten Mitglied im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG und

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

§ 1
Stiftungsrat

(1) ¹Ab dem 1. Januar 2005 besteht der Stiftungsrat **der Universität Lüneburg** für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2006 aus

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

4. einem weiteren, vom Senat der Fachhochschule Nordostniedersachsen zu wählenden Mitglied im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG.

4. *unverändert*

²Bis zu einer Neuwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nehmen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Stiftungsrats der Universität Lüneburg und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Hochschulrates der Fachhochschule Nordostniedersachsen Vorsitz und Stellvertretung abwechselnd wahr. ³Bei einer Neuwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters können die Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Hochschule sind, und der Vertreter des Fachministeriums nicht gewählt werden.

²Bis zu einer Neuwahl einer ____ oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nehmen die ____ oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Stiftungsrats der Universität Lüneburg und die ____ oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Hochschulrates der Fachhochschule Nordostniedersachsen Vorsitz und Stellvertretung **für die Zeit der Vorbereitung einer Sitzung des Stiftungsrats bis zum Ende der jeweiligen Sitzung** abwechselnd wahr; **über den Beginn entscheidet das Los.** ³Bei einer Neuwahl einer ____ oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters können die Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Hochschule sind, und der Vertreter des Fachministeriums nicht gewählt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wird ein Mitglied der Hochschule durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats der Hochschule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Fachministeriums ersetzt. ²Für die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats gilt § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG entsprechend.

(2) *unverändert*

§ 2 Präsidium

§ 2 Präsidium

(1) ¹Die am 31. Dezember 2004 hauptamtlich und hauptberuflich tätigen Mitglieder der Präsidien der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen bilden ab dem 1. Januar 2005 das Übergangspräsidium der Universität Lüneburg. ²Dem Übergangspräsidium gehören darüber hinaus eine nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenamtlicher oder nebenberuflicher Vizepräsident aus dem bis zum 31. Dezember 2004 amtierenden Präsidium der Universität Lüneburg sowie zwei nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder -präsidenten aus dem bis zum 31. Dezember 2004 amtierenden Präsidium der Fachhochschule Nordostniedersachsen an. ³Sofern eine Auswahl zwischen den nebenamtlichen und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten zu treffen ist, entscheidet der bis zum 31. Dezember 2004 zuständige Senat mit einfacher Mehrheit. ⁴Entsprechendes gilt, wenn zusätzliche nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

und -präsidenten zu ernennen sind. ⁵Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die ehemalige Universität Lüneburg und die ehemalige Fachhochschule Nordostniedersachsen mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern im Übergangspräsidium vertreten sind.

(2) ¹Bis zur Ernennung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten nehmen die Präsidentin oder der Präsident der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Universität Lüneburg und die Präsidentin oder der Präsident der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen die der Präsidentin oder dem Präsidenten nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. ²Kommt bei Entscheidungen, die die Präsidentin oder der Präsident zu treffen hat, eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Amtszeit der Übergangspräsidentinnen und -präsidenten endet mit der Ernennung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten nach diesem Gesetz, spätestens am 31. Dezember 2005.

(3) ¹Die Amtszeit der nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder des Übergangspräsidiums endet mit Ernennung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten; sie führen ihre Aufgabe kommissarisch bis zu einer Entscheidung über die Übertragung des jeweiligen Geschäftsbereichs fort, längstens aber bis zum 31. Dezember 2005. ²§ 72 Abs. 11 Satz 2 NHG findet keine Anwendung.

§ 3

Präsidentin oder Präsident

¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates der Universität Lüneburg und die oder der Vorsitzende des Hochschulrates der Fachhochschule Nordostniedersachsen richten zur Vorbereitung des Vorschlags unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Findungskommission ein. ³Mitglieder der Findungskommission sind

1. die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats der Universität Lüneburg,
2. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen,

§ 3

Präsidentin oder Präsident

¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats der Universität Lüneburg und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen richten zur Vorbereitung des Vorschlags unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Findungskommission ein. ³Mitglieder der Findungskommission sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

3. vier Mitglieder der Universität Lüneburg, die der gesamte Senat nach Gruppen aus seiner Mitte wählt,
4. vier Mitglieder der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die der gesamte Senat nach Gruppen aus seiner Mitte wählt, und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums mit beratender Stimme.

3. vier Mitglieder der Universität Lüneburg, die der gesamte Senat nach Gruppen _____ wählt,
4. vier Mitglieder der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die der gesamte Senat nach Gruppen _____ wählt, und
5. *unverändert*

⁴Die Findungskommission schreibt die Stelle unverzüglich aus, erarbeitet einen Vorschlag und legt diesen dem nach § 4 gebildeten Senat zur Entscheidung vor.

⁴Die Findungskommission schreibt die Stelle unverzüglich aus, erarbeitet einen Vorschlag und legt diesen dem nach § 4 gebildeten Senat zur Entscheidung vor.

§ 4
Senat

§ 4
Senat

(1) ¹Dem Senat der Universität Lüneburg gehören ab dem 1. Januar 2005 26 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Die Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg wählen bis zum 31. Dezember 2004 jeweils 13 Mitglieder nach Gruppen direkt im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2.

(1) *unverändert*

(2) ¹Der Senat beschließt bis zum 30. September 2005 eine neue Grundordnung. ²Die Grundordnung regelt die Größe des Senats nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 NHG.

(2) ¹Der Senat beschließt bis zum **31. Dezember** 2005 eine neue Grundordnung. ²**Diese _____ regelt die Größe des Senats nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 NHG. ³Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung gilt die Grundordnung der Fachhochschule Nordostniedersachsen, soweit sie sich auf die Standorte Lüneburg und Suderburg bezieht, in der bei Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als Bestandteil der Grundordnung der Universität Lüneburg fort, soweit diese keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthält.**

(3) Die Amtszeit dieses Senats endet mit der Konstituierung des gemäß der Grundordnung nach Absatz 2 neu gewählten Senats, spätestens mit Ablauf des Monats September 2006.

(3) *unverändert*

§ 5
Fakultätsräte und Dekanate

§ 5
Fakultätsräte und Dekanate

¹Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Fakultäten und Fachbereiche werden mit In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1, spätestens mit Ablauf des Monats September 2005, aufgehoben. ²Die Fakultätsräte und Dekanate der

¹Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Fakultäten und Fachbereiche werden mit In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung nach § 4 Abs. **2** Satz 1, spätestens mit Ablauf des Monats September 2005, aufgehoben. ²Die Fakultätsräte und Dekanate der

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

aufgehobenen Fakultäten sowie die entsprechenden Organe der Fachbereiche nehmen die ihnen bis dahin obliegenden Aufgaben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe gemäß Grundordnung kommissarisch weiterhin wahr.

§ 6
Studierendenschaften

(1) ¹Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Studierendenschaften der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bilden ab dem 1. Januar 2005 eine Studierendenschaft. ²Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Organe der Studierendenschaften bilden ab dem 1. Januar 2005 gemeinschaftlich mit folgenden Maßgaben die Übergangsgorgane der neuen Studierendenschaft:

1. Das Studierendenparlament der Fachhochschule Nordostniedersachsen wählt für das Übergangsstudierendenparlament vor Wirksamwerden der Fusion aus seiner Mitte 17 Mitglieder, die ihre Studierendenschaft im Übergangsstudierendenparlament vertreten.
2. Im Allgemeinen Studierendenausschuss für den Übergang wirken jeweils die drei Sprecherinnen und Sprecher, die jeweilige Finanzreferentin oder der jeweilige Finanzreferent sowie höchstens drei weitere gewählte Mitglieder je Studierendenschaft stimmberechtigt mit.

³Die Übergangsgorgane haben unverzüglich die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 NHG vorgesehenen Ordnungen vorzubereiten und zu erlassen. ⁴Bis zum In-Kraft-Treten der Ordnungen nach Satz 3 gelten die Ordnungen der Studierendenschaften für ihren jeweiligen Geltungsbereich sinngemäß weiter. ⁵Über Angelegenheiten, die auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen nicht gelöst werden können, entscheiden die jeweiligen Organe der Studierendenschaft; diese Entscheidungen sind dem Präsidium der Universität Lüneburg im Rahmen seiner Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

aufgehobenen Fakultäten sowie die entsprechenden Organe der Fachbereiche nehmen die ihnen bis dahin obliegenden Aufgaben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe gemäß **der** Grundordnung kommissarisch weiterhin wahr.

§ 6
Studierendenschaften

(1) ¹_____. ²Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Organe der Studierendenschaft **der Universität Lüneburg und die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnenden Teile der Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen** bilden ab dem 1. Januar 2005 gemeinschaftlich mit folgenden Maßgaben die Übergangsgorgane der neuen Studierendenschaft:

1. Das Studierendenparlament der Fachhochschule Nordostniedersachsen wählt für das Übergangsstudierendenparlament **bis zum 31. Dezember 2004** _____ aus seiner Mitte 17 Mitglieder, die **die den Standorten Lüneburg und Suderburg ihrer Hochschule zuzuordnenden Teile ihrer Studierendenschaft im Übergangsstudierendenparlament vertreten; wahlberechtigt und wählbar ist dabei nur, wer am Tag der Wahl den Standorten Lüneburg oder Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen zuzuordnen ist.**
2. Im Allgemeinen Studierendenausschuss für den Übergang wirken _____ die drei **jeweiligen** Sprecherinnen und Sprecher **und** die jeweilige Finanzreferentin oder der jeweilige Finanzreferent **der beiden am 31. Dezember 2004 bestehenden Allgemeinen Studierendenausschüsse** sowie höchstens drei weitere gewählte Mitglieder je Studierendenschaft stimmberechtigt mit.

³Die Übergangsgorgane haben unverzüglich, **spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2006**, die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 NHG vorgesehenen Ordnungen vorzubereiten und zu erlassen. ⁴Bis zum In-Kraft-Treten der **neuen** Ordnungen nach Satz 3 gelten die **bisherigen** Ordnungen der Studierendenschaften für ihren jeweiligen Geltungsbereich sinngemäß weiter. ⁵Über Angelegenheiten, die auf der Grundlage der _____ **insoweit fortgeltenden** Ordnungen nicht gelöst werden können, entscheiden die jeweiligen Organe der Studierendenschaft; diese Entscheidungen sind dem Präsidium der

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

(2) Die Vermögen der am 31. Dezember 2004 bestehenden Studierendenschaften der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bilden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 7

Honorarprofessorinnen und -professoren

Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Honorarprofessorinnen und -professoren der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bleibt gegenüber der Universität Lüneburg erhalten.

§ 8

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

¹Der Senat nach § 4 entscheidet, ob die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen das Amt einer hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität Lüneburg bis zum Ende ihrer derzeitigen Amtszeit ausüben soll. ²Bei Ablehnung bestellt er eine neue hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 42 NHG; mit deren Bestellung endet die Amtszeit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 wird gestrichen.

Universität Lüneburg im Rahmen seiner Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(1/1) Die Amtszeit der Übergangsgorgane endet mit der Konstituierung der neuen Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe der neuen Organisationsatzung.

(2) **wird hier gestrichen** (jetzt Artikel 1 § 4/1 Abs. 2)

§ 7

Honorarprofessorinnen und -professoren

Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Honorarprofessorinnen und -professoren der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg bleibt gegenüber der Universität Lüneburg erhalten.

§ 8

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (**Nds. GVBl. S. 286**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

2. Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden Nummern 15 bis 19.

b) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden Nummern 15 bis 19.

2. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Regierungsbezirk Weser-Ems“ gestrichen.

3. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Angehörige haben kein Wahlrecht.“

b) In Satz 4 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

4. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Beamtinnen und Beamte desselben Dienstherrn, die nach Absatz 3 ernannt oder bestellt werden, gelten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten als beurlaubt. ²§ 36 Abs. 3 Satz 1 NBG findet keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. In § 39 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

7. In § 40 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. In § 72 Abs. 9 Satz 5 und Abs. 11 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/1051*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur*

Artikel 4
In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 4
In-Kraft-Treten; **Außer-Kraft-Treten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 **Nrn. 1, 2 und 4** am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2/1 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.